

14.10.94

AS - A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1995 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 1995 - AELV 1995)

A. Zielsetzung

Konkretisierung gesetzlicher Vorgaben zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für Unternehmer der Landwirtschaft, die keine Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Überschubrechnung nach steuerlichen Vorschriften betreiben.

B. Lösung

Festlegung von Beziehungswerten auf der Grundlage statistischer Materialien, um mit Hilfe des Wirtschaftswertes für jedes landwirtschaftliche Unternehmen ein Arbeitseinkommen zu ermitteln.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

14.10.94

AS - A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und
Forstwirtschaft für das Jahr 1995
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 1995 - AELV 1995)**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (311) - 814 03 - Ar 169/94

Bonn, den 13. Oktober 1994

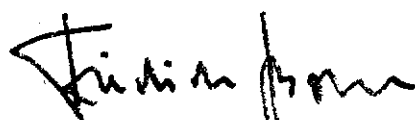
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der
Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1995
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 1995 - AELV 1995)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boht

Verordnung
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft
für das Jahr 1995
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 1995 - AELV 1995)

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1994, BGBl. I S. 1890) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 1995 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus dem Wirtschaftswert und dem Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe in den Wirtschaftsjahren 1988/1989 bis 1992/1993 ergeben.

(2) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, indem der nach § 32 Abs. 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zugrunde zu legende Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert.

Der Beziehungswert für einen in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführten und nicht unter Absatz 3 fallenden Wirtschaftswert ist zu ermitteln, indem

- a) der Differenzbetrag aus dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe durch den Wert 1000 dividiert,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen vervielfältigt und
- c) dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der Anlagen abgezogen wird.

(3) Bei Betrieben, deren Wirtschaftswert den höchsten in der jeweiligen Anlage ausgewiesenen Wirtschaftswert übersteigt, ist der Beziehungswert wie folgt zu ermitteln:

1. Wirtschaftswerte, die nicht ohne Rest durch die Zahl 1000 teilbar sind, werden auf den nächstniedrigeren, ohne Rest durch die Zahl 1000 teilbaren Wert abgerundet.
2. Bei Betrieben nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist der für den Wirtschaftswert von 166000 Deutsche Mark in Anlage 1 ausgewiesene Beziehungswert für je 1000 Deutsche Mark, um die der Wirtschaftswert von 166000 Deutsche Mark überstiegen wird,

- a) bis zu einem Wirtschaftswert von 204000 Deutsche Mark um jeweils 0,002
- b) bis zu einem Wirtschaftswert von 243000 Deutsche Mark um jeweils 0,0015
- c) bis zu einem Wirtschaftswert von 274000 Deutsche Mark um jeweils 0,0012
- d) bis zu einem Wirtschaftswert von 302000 Deutsche Mark um jeweils 0,0009
- e) bis zu einem Wirtschaftswert von 326000 Deutsche Mark um jeweils 0,0008
- f) bis zu einem Wirtschaftswert von 356000 Deutsche Mark um jeweils 0,0007
- g) bis zu einem Wirtschaftswert von 394000 Deutsche Mark um jeweils 0,0006
- h) bis zu einem Wirtschaftswert von 447000 Deutsche Mark um jeweils 0,0005
- i) bis zu einem Wirtschaftswert von 525000 Deutsche Mark um jeweils 0,0004
- j) bis zu einem Wirtschaftswert von 641000 Deutsche Mark um jeweils 0,0003
- k) bis zu einem Wirtschaftswert von 788000 Deutsche Mark um jeweils 0,0002
- l) bis zu einem Wirtschaftswert von 819000 Deutsche Mark um jeweils 0,00014
- m) bis zu einem Wirtschaftswert von 855000 Deutsche Mark um jeweils 0,00013
- n) bis zu einem Wirtschaftswert von 896000 Deutsche Mark um jeweils 0,00012

zu verringern. Bei einem Wirtschaftswert von mehr als 896000 Deutsche Mark beträgt der Beziehungswert 0,3947.

3. Bei Betrieben nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist der für den Wirtschaftswert von 246000 Deutsche Mark in Anlage 2 ausgewiesene Beziehungswert für je angefangene 1000 Deutsche Mark, um die der Wirtschaftswert von 246000 Deutsche Mark überstiegen wird,
 - a) bis zu einem Wirtschaftswert von 252000 Deutsche Mark um jeweils 0,0007

- b) bis zu einem Wirtschaftswert von 279000 Deutsche Mark um jeweils 0,0006
- c) bis zu einem Wirtschaftswert von 316000 Deutsche Mark um jeweils 0,0005
- d) bis zu einem Wirtschaftswert von 369000 Deutsche Mark um jeweils 0,0004
- e) bis zu einem Wirtschaftswert von 453000 Deutsche Mark um jeweils 0,0003
- f) bis zu einem Wirtschaftswert von 618000 Deutsche Mark um jeweils 0,0002

zu verringern. Bei einem Wirtschaftswert von mehr als 618000 Deutsche Mark beträgt der Beziehungswert 0,1553.

(4) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Deutsche Mark abgerundet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Anlage 1 zur			55.000	1,1107	95.000	0,7418
AELV 1995			56.000	1,0964	96.000	0,7360
			57.000	1,0825	97.000	0,7302
			58.000	1,0690	98.000	0,7246
			59.000	1,0558	99.000	0,7190
Wirtschafts- wert DM	Bezie- hungs- wert		60.000	1,0430	100.000	0,7136
			61.000	1,0306	101.000	0,7082
			62.000	1,0185	102.000	0,7029
			63.000	1,0067	103.000	0,6977
			64.000	0,9952	104.000	0,6926
bis	25.000	1,9019	65.000	0,9840	105.000	0,6876
	26.000	1,8547	66.000	0,9730	106.000	0,6826
	27.000	1,8100	67.000	0,9624	107.000	0,6777
	28.000	1,7676	68.000	0,9519	108.000	0,6729
	29.000	1,7275	69.000	0,9418	109.000	0,6682
	30.000	1,6893	70.000	0,9319	110.000	0,6636
	31.000	1,6530	71.000	0,9222	111.000	0,6590
	32.000	1,6183	72.000	0,9127	112.000	0,6545
	33.000	1,5853	73.000	0,9034	113.000	0,6500
	34.000	1,5538	74.000	0,8944	114.000	0,6457
	35.000	1,5236	75.000	0,8855	115.000	0,6414
	36.000	1,4947	76.000	0,8769	116.000	0,6371
	37.000	1,4670	77.000	0,8684	117.000	0,6329
	38.000	1,4405	78.000	0,8601	118.000	0,6288
	39.000	1,4150	79.000	0,8520	119.000	0,6247
	40.000	1,3905	80.000	0,8440	120.000	0,6207
	41.000	1,3669	81.000	0,8363	121.000	0,6168
	42.000	1,3442	82.000	0,8286	122.000	0,6129
	43.000	1,3224	83.000	0,8212	123.000	0,6090
	44.000	1,3013	84.000	0,8138	124.000	0,6052
	45.000	1,2809	85.000	0,8066	125.000	0,6015
	46.000	1,2613	86.000	0,7996	126.000	0,5978
	47.000	1,2423	87.000	0,7927	127.000	0,5942
	48.000	1,2240	88.000	0,7859	128.000	0,5906
	49.000	1,2062	89.000	0,7793	129.000	0,5870
	50.000	1,1890	90.000	0,7727	130.000	0,5836
	51.000	1,1724	91.000	0,7663	131.000	0,5801
	52.000	1,1563	92.000	0,7600	132.000	0,5767
	53.000	1,1406	93.000	0,7539	133.000	0,5733
	54.000	1,1254	94.000	0,7478	134.000	0,5700

135.000	0,5667
136.000	0,5635
137.000	0,5603
138.000	0,5572
139.000	0,5540
140.000	0,5510
141.000	0,5479
142.000	0,5449
143.000	0,5419
144.000	0,5390
145.000	0,5361
146.000	0,5333
147.000	0,5304
148.000	0,5276
149.000	0,5249
150.000	0,5221
151.000	0,5194
152.000	0,5168
153.000	0,5141
154.000	0,5115
155.000	0,5089
156.000	0,5064
157.000	0,5038
158.000	0,5013
159.000	0,4989
160.000	0,4964
161.000	0,4940
162.000	0,4916
163.000	0,4892
164.000	0,4869
165.000	0,4846
166.000	0,4823

Anlage 2 zur

AELV 1995

Wirtschafts Bezie-
wert hungs-
DM wert

bis 25.000 0,7900

26.000 0,7839

27.000 0,7773

28.000 0,7704

29.000 0,7633

30.000 0,7561

31.000 0,7487

32.000 0,7412

33.000 0,7338

34.000 0,7263

35.000 0,7189

36.000 0,7115

37.000 0,7042

38.000 0,6969

39.000 0,6898

40.000 0,6827

41.000 0,6757

42.000 0,6689

43.000 0,6621

44.000 0,6555

45.000 0,6489

46.000 0,6425

47.000 0,6362

48.000 0,6300

49.000 0,6239

50.000 0,6179

51.000 0,6120

52.000 0,6063

53.000 0,6006

54.000 0,5951

55.000 0,5896

56.000 0,5842

57.000 0,5790

58.000 0,5738

59.000 0,5688

60.000 0,5638

61.000 0,5589

62.000 0,5541

63.000 0,5494

64.000 0,5448

65.000 0,5402

66.000 0,5358

67.000 0,5314

68.000 0,5271

69.000 0,5228

70.000 0,5187

71.000 0,5146

72.000 0,5105

73.000 0,5066

74.000 0,5027

75.000 0,4989

76.000 0,4951

77.000 0,4914

78.000 0,4878

79.000 0,4842

80.000 0,4807

81.000 0,4772

82.000 0,4738

83.000 0,4704

84.000 0,4671

85.000 0,4639

86.000 0,4606

87.000 0,4575

88.000 0,4544

89.000 0,4513

90.000 0,4483

91.000 0,4453

92.000 0,4424

93.000 0,4395

94.000 0,4367

95.000 0,4339

96.000 0,4311

97.000 0,4284

98.000 0,4257

99.000 0,4230

100.000 0,4204

101.000 0,4178

102.000 0,4153

103.000 0,4128

104.000 0,4103

105.000 0,4079

106.000 0,4055

107.000 0,4031

108.000 0,4007

109.000 0,3984

110.000 0,3961

111.000 0,3939

112.000 0,3916

113.000 0,3894

114.000 0,3873

115.000 0,3851

116.000 0,3830

117.000 0,3809

118.000 0,3788

119.000 0,3768

120.000 0,3748

121.000 0,3728

122.000 0,3708

123.000 0,3689

124.000 0,3669

125.000 0,3650

126.000 0,3632

127.000 0,3613

128.000 0,3595

129.000 0,3576

130.000 0,3558

131.000 0,3541

132.000 0,3523

133.000 0,3506

134.000 0,3489

135.000	0,3472	175.000	0,2917	215.000	0,2528
136.000	0,3455	176.000	0,2905	216.000	0,2520
137.000	0,3438	177.000	0,2894	217.000	0,2511
138.000	0,3422	178.000	0,2883	218.000	0,2503
139.000	0,3405	179.000	0,2872	219.000	0,2495
140.000	0,3389	180.000	0,2861	220.000	0,2487
141.000	0,3373	181.000	0,2850	221.000	0,2479
142.000	0,3358	182.000	0,2839	222.000	0,2471
143.000	0,3342	183.000	0,2828	223.000	0,2464
144.000	0,3327	184.000	0,2818	224.000	0,2456
145.000	0,3311	185.000	0,2807	225.000	0,2448
146.000	0,3296	186.000	0,2797	226.000	0,2440
147.000	0,3281	187.000	0,2786	227.000	0,2433
148.000	0,3267	188.000	0,2776	228.000	0,2425
149.000	0,3252	189.000	0,2766	229.000	0,2418
150.000	0,3237	190.000	0,2756	230.000	0,2410
151.000	0,3223	191.000	0,2746	231.000	0,2403
152.000	0,3209	192.000	0,2736	232.000	0,2395
153.000	0,3195	193.000	0,2726	233.000	0,2388
154.000	0,3181	194.000	0,2716	234.000	0,2381
155.000	0,3167	195.000	0,2707	235.000	0,2374
156.000	0,3153	196.000	0,2697	236.000	0,2366
157.000	0,3140	197.000	0,2687	237.000	0,2359
158.000	0,3126	198.000	0,2678	238.000	0,2352
159.000	0,3113	199.000	0,2669	239.000	0,2345
160.000	0,3100	200.000	0,2659	240.000	0,2338
161.000	0,3087	201.000	0,2650	241.000	0,2331
162.000	0,3074	202.000	0,2641	242.000	0,2324
163.000	0,3061	203.000	0,2632	243.000	0,2318
164.000	0,3048	204.000	0,2623	244.000	0,2311
165.000	0,3036	205.000	0,2614	245.000	0,2304
166.000	0,3024	206.000	0,2605	246.000	0,2297
167.000	0,3011	207.000	0,2596		
168.000	0,2999	208.000	0,2587		
169.000	0,2987	209.000	0,2579		
170.000	0,2975	210.000	0,2570		
171.000	0,2963	211.000	0,2561		
172.000	0,2951	212.000	0,2553		
173.000	0,2940	213.000	0,2545		
174.000	0,2928	214.000	0,2536		

Begründung

I. Allgemeines

1. Nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte -ALG- (Artikel 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994) ist die Gewährung eines Beitragszuschusses vom Gesamteinkommen des Versicherten abhängig. Bei verheirateten Versicherten wird das Gesamteinkommen beider Ehegatten jedem Ehegatten zur Hälfte zugerechnet. Beitragszuschußberechtigt sind künftig diejenigen Versicherten, deren Gesamteinkünfte den Betrag von 40.000,- DM (für Ehepaare: 80.000,- DM) jährlich nicht übersteigen.

Die Einkommensermittlung aus Land- und Forstwirtschaft bedurfte einer besonderen Regelung, da viele Betriebe nicht buchführungspflichtig sind und auch keine Einnahmen-Ausgaben-Überschuß-Rechnung betreiben. Deshalb kann in diesen Fällen ein Einkommensteuerbescheid als Einkommensnachweis nicht herangezogen werden. Für diese Betriebe wird als Arbeitseinkommen ein "korrigierter" Wirtschaftswert zugrunde gelegt. Die Berichtigung erfolgt anhand von auf Bundesebene ermittelten "Korrekturfaktoren". Der Korrekturfaktor wird auf der Grundlage eines mehrjährigen Durchschnitts der Einkommen der dem Agrarbericht der Bundesregierung zugrunde liegenden Testbetriebe - getrennt nach Betrieben ohne und solchen mit außerbetrieblichen Einkommen ab einer bestimmten Höhe - ermittelt. Der Berechnung liegen also effektive betriebliche Einkommen und Wirtschaftswerte zugrunde, die die tatsächlichen Einkommensverhältnisse in der Landwirtschaft zutreffend widerspiegeln. Das dem "korrigierten" Wirtschaftswert entnommene Arbeitseinkommen kann durch Übergang zur Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Überschuß-Rechnung durch das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen ersetzt werden.

Wegen des Erfordernisses einer jährlichen Aktualisierung dieser Beziehungswerte ermächtigt § 35 Abs.2 ALG das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das Nähere zur Umrechnung des Wirtschaftswertes in Arbeitseinkommen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

2. Nach der gesetzlichen Vorgabe ist der als Korrekturfaktor maßgebende Beziehungswert aus einem Fünfjahresdurchschnitt der Gewinne der landwirtschaftlichen Testbetriebe zu ermitteln. Demgemäß berücksichtigen die der Verordnung zugrundeliegenden Auswertungen die in den Wirtschaftsjahren 1988/1989 bis 1992/1993 bei den für die jeweiligen

Agrarberichte der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetrieben festgestellten Beziehungswerte zwischen Wirtschaftswerten und Gewinn. Ein Beurteilungs- oder Entscheidungsspielraum bei der Umsetzung dieser Auswertungen in den Anlagen 1 und 2 besteht daher nicht.

3. Bei den Anlagen wurde im übrigen von folgenden Überlegungen ausgegangen:

- Die Anwendung der Verordnung kommt nicht nur für die nicht buchführungs-
pflichtigen Betriebe, sondern auch für die Betriebe in Betracht, die im Hinblick auf
die betrieblichen Verhältnisse nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuer-
gesetzes zu veranlagten sind, bei denen jedoch die erste Veranlagung noch nicht
abgeschlossen ist.
- Um zu gewährleisten, daß sich bei einem jeweils höheren Wirtschaftswert auch
stets ein höheres Arbeitseinkommen ergibt, wird jedem Wirtschaftswert innerhalb
einer in den Anlagen vorgesehenen 1000 DM-Stufe ein besonderer Beziehungs-
wert zugeordnet, der den durchschnittlich veränderten Beziehungswert je 1 DM
Wirtschaftswert in der jeweiligen 1000 DM-Stufe widerspiegelt (vgl. Einzelbegrün-
dung zu § 1 Abs. 2).

4. Die Verordnung trägt der Tatsache Rechnung, daß die Umrechnung des
Wirtschaftswertes in Arbeitseinkommen nicht nur für die Beitragszuschüsse von
Bedeutung ist. Nach § 15 Abs. 2 SGB IV i.d.F. des Artikel 3 Nr. 2 des Agrarsozial-
reformgesetzes 1995 ist auch bei Ermittlung des Arbeitseinkommens von Land-
wirten in anderen Angelegenheiten der Sozialversicherung die Berechnung nach
den Werten dieser Verordnung vorzunehmen, wenn eine Veranlagung nach
§ 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes nicht oder nicht zeitnah durch-
geführt wird.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

a) In § 1 Abs. 1 wird klargestellt, daß die Werte dieser Verordnung nur für das
Kalenderjahr 1995 maßgebend sind.

b) § 1 Abs. 2 Satz 1

Aus Vereinfachungsgründen beschränkt sich § 1 Abs. 2 Satz 1 auf Wirtschafts-

werte, bei denen im Normalfall ein Anspruch auf Beitragszuschüsse entstehen kann.

Bei Anlage 1 ergäbe sich bei höheren Wirtschaftswerten ein Einkommen oberhalb der Zuschußgrenze nach § 32 Abs. 1 ALG.

Bei Anlage 2 ist zu berücksichtigen, daß nach der Gruppenbildung in § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 ALG ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen von über 50 von Hundert der Bezugsgröße vorhanden sein muß, so daß sich bei höheren Wirtschaftswerten auch hier - in der Addition von Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft und außerbetrieblichem Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen - ein Einkommen oberhalb der Zuschußgrenze ergäbe.

Den besonderen Bedürfnissen insbesondere kleinerer Vollerwerbsbetriebe trägt § 1 Abs. 2 Satz 2 entsprechend der gesetzlichen Vorgabe - durch Einführung eines einheitlichen Beziehungswertes bis 25 000 DM Wirtschaftswert - Rechnung.

- c) Die sich aus den Anlagen ergebenden Beziehungswerte gelten nur für die dort jeweils aufgeführten, durch 1000 ohne Rest teilbaren Wirtschaftswerte. Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 ist für alle nicht in den Anlagen 1 und 2 und auch nicht in Absatz 3 enthaltenen Wirtschaftswerte der Beziehungswert im Einzelfall auf der Grundlage der jeweils niedrigeren und höheren Werte der Anlage zu ermitteln. Für einen bestimmten Wirtschaftswert ("Wirtschaftswert X") ist demzufolge der Beziehungswert wie folgt zu errechnen (BW = Beziehungswert):

BW für Wirtschaftswert X =

BW der vorherigen Stufe - $\frac{(\text{BW der vorherigen Stufe} - \text{BW der nächsten Stufe})}{1000}$

x (Wirtschaftswert X - Wirtschaftswert vorherige Stufe)

Beispiel:

Zu ermitteln ist der Beziehungswert für einen unter Gruppe 1 fallenden Betrieb mit 50741 DM Wirtschaftswert. Grundlage für die Ermittlung sind gemäß Anlage 1:

- Beziehungswert bei 50000 DM Wirtschaftswert : 1,1890
- Beziehungswert bei 51000 DM Wirtschaftswert : 1,1724

Der Beziehungswert für den Wirtschaftswert von 50741 DM errechnet sich wie folgt:

$$1,1890 - \frac{((1,1890 - 1,1724) \times (50741 - 50000))}{1000} = 1,1767$$

Diese "stufenlose" Ermittlung der Beziehungswerte gewährleistet, daß mit steigendem Wirtschaftswert immer auch ein Anstieg des Einkommens ohne Belastungssprung einhergeht.

d) Absatz 3 enthält die Regelungen zur Ermittlung des Arbeitseinkommens bei den nicht von den Anlagen erfaßten Wirtschaftswerten. Die Anlagen erstrecken sich jeweils nur auf diejenigen Wirtschaftswerte, bei denen das sich ergebende Arbeitseinkommen die Einkommensgrenze für den Beitragszuschuß nicht übersteigt. Es sind aber Fallkonstellationen denkbar, in denen die Einkommensermittlung nach dieser Verordnung auch bei höheren Wirtschaftswerten vorzunehmen ist. In Betracht kommen insoweit beispielsweise Betriebe, die von mehr als einem Unternehmer oder von einer Personengesellschaft betrieben werden. Denn in diesen Fällen ist jedem Mitunternehmer das Arbeitseinkommen nur entsprechend seiner Gewinnbeteiligung zuzurechnen. Darüber hinaus ist auch an die Bedeutung des nach § 32 Abs.6 ALG ermittelten Arbeitseinkommens für den allgemeinen Anwendungsbereich von § 15 Abs. 2 SGB IV zu denken. Um hier eine Umrechnung auch außerhalb der Anlagen zu ermöglichen, sieht Absatz 3 vor, daß den nicht in den Anlagen aufgeführten Wirtschaftswerten jeweils Beziehungswerte zugeordnet werden. Aus Gründen der Vereinfachung wird - anders als für die in den Anlagen aufgeführten Wirtschaftswerte - der mögliche Effekt, daß sich für einen höheren Wirtschaftswert ein geringeres Arbeitseinkommen ergeben kann als für einen niedrigeren Wirtschaftswert, dadurch vermieden, daß der Wirtschaftswert jeweils auf den nächstniedrigeren 1000 DM - Betrag abgerundet wird.

Der Beziehungswert für Wirtschaftswerte über 896000 Deutsche Mark bei Vollerwerbsbetrieben beträgt einheitlich 0,3947 und der Beziehungswert für Wirtschaftswerte über 618000 Deutsche Mark bei Nebenerwerbsbetrieben beträgt einheitlich 0,1553. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß bei höheren Wirtschaftswerten der Effekt sinkender Ertragskraft mit steigendem Wirtschaftswert zu vernachlässigen ist.

e) § 1 Abs. 4 regelt die Abrundung des ermittelten Arbeitseinkommens aus der Land-

und Forstwirtschaft auf volle Deutsche Mark entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 32 Abs. 2 Satz 2 ALG.

2. Zu § 2

Die Inkrafttretensregelung berücksichtigt, daß eine rechtzeitige Bewilligung von Beitragszuschüssen für das Jahr 1995 nur dann möglich ist, wenn bereits im Jahr 1994 die entsprechende Sachverhaltsaufklärung (= Einkommensermittlung) durchgeführt wird.

III. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit Kosten belastet.

IV. Preiswirkungsklausel

Aufgrund der Marktordnungsregelungen im Landwirtschaftsbereich sind keine meßbaren Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und die allgemeine Preisentwicklung zu erwarten.

25.11.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1995
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 1995 - AELV 1995)

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

